

2. AUGUST 2021 | POLICY PAPER

# 7 PUNKTE FÜR EIN MODERNES GEMEINNÜTZIG- KEITSRECHT

Wie demokratisches Engagement und die Zivilgesellschaft mit rechtlichen Mitteln gestärkt werden können: Eine Ergänzung zum Entwurf eines Demokratiestärkungsgesetzes

**Dieses Policy Paper ergänzt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG) der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**

Der Gesetzesentwurf ist verfügbar unter:  
[freiheitsrechte.org/demokratiestaerkungsgesetz](https://freiheitsrechte.org/demokratiestaerkungsgesetz)

## Impressum

### Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V

Boyenstr. 41  
10115 Berlin  
Telefon 030 549 08 10 – 0  
Fax 030 549 08 10 – 99  
[info@freiheitsrechte.org](mailto:info@freiheitsrechte.org)  
PGP/GPG Key ID FA2C23A8

### Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00  
BIC: GENODEM1GLS  
GLS Gemeinschaftsbank eG

### Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Dr. Ulf Buermeyer, LL.M. (Columbia)  
Prof. Dr. Nora Markard  
Prof. Dr. Boris Burghardt  
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B (Satzung)

### V.i.S.d.P.

Malte Spitz  
Boyenstr. 41  
10115 Berlin

### Autorin

Dr. Vivian Kube

### Redaktion

Dr. Ulf Buermeyer, Katharina Hölzen, Kristin  
Lehnhardt, Malte Spitz, Daniela Turß, Fabrizia von  
Stosch, Johannes Weigl, Dr. Pauline Weller

### Social Media

[twitter.com/freiheitsrechte](https://twitter.com/freiheitsrechte)  
[facebook.com/freiheitsrechte](https://facebook.com/freiheitsrechte)  
[instagram.com/freiheitsrechte](https://instagram.com/freiheitsrechte)  
[youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte](https://youtube.com/gesellschaft-fur-freiheitsrechte)

### Grafik und Layout

TAU GmbH, Berlin

# INHALT

I.	Einleitung	5
II.	Punkt 1: Generalklausel statt Zweckekatalog	7
III.	Punkt 2: Institutionelle Stärkung der Zivilgesellschaft und der Demokratie	11
IV.	Punkt 3: Mittelverwendung und Rücklagenbildung	17
V.	Punkt 4: Streichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes	19
VI.	Punkt 5: Förderung der europäischen und globalen Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft	21
VII.	Punkt 6: Geregelter Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit	23
VIII.	Punkt 7: Fairer Umgang mit Verstößen	26



# I. EINLEITUNG

Die gesetzlichen Vorgaben, die zivilgesellschaftliche Organisationen bei ihrer Arbeit beachten müssen, sind von zentraler Bedeutung für die Demokratie. Sie regeln, in welchem Rahmen gemeinnützige Vereine aktiv sein können, welche Handlungsräume demokratisch engagierten Akteur\*innen offenstehen.

Allerdings sind die entsprechenden Vorgaben im Gemeinnützigkeitsrecht veraltet. Sie bilden die heutigen Realitäten nicht mehr ausreichend ab und bedrohen Vereine und Nichtregierungsorganisationen nicht selten in ihrer Existenz. Deutschland braucht dringend ein zukunftsorientiertes und nachhaltiges Gemeinnützigkeitsrecht, um das demokratische Engagement zivilgesellschaftlicher Akteur\*innen zu stärken und langfristig abzusichern.

Besonders dringend reformbedürftig ist das zentrale Gesetz des Gemeinnützigkeitsrechts, die Abgabenordnung (AO). Die für die Zivilgesellschaft relevanten Regeln gehen nach wie vor auf das Steueranpassungsgesetz von 1934 und die Gemeinnützigkeitsverordnungen von 1941 und 1953 zurück. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 änderte die Bundesregierung die Abgabenordnung zwar marginal. Aber die Anpassungen stellten weder Rechtssicherheit für die Zivilgesellschaft her, noch sicherten sie deren Bestand langfristig ab.<sup>1</sup> Da die Änderungen im Rahmen der jährlichen Anpassungen des gesamten Steuerrechts verabschiedet wurden, fand zudem keine ausführliche Debatte im Bundestag und der Öffentlichkeit statt. Zivilgesellschaftliche Akteur\*innen außerhalb etablierter Verbände wurden kaum einbezogen und angehört. Darüber hinaus hatte Finanzminister Olaf Scholz zwar angekündigt, das Gemeinnützigkeitsrecht umfassend zu reformieren, bis Juli 2021 allerdings keinen Entwurf vorgelegt.<sup>2</sup> Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts muss daher in der kommenden Legislaturperiode dringend nachgeholt werden.

Für zivilgesellschaftliche Organisationen ist es buchstäblich eine Frage von Sein oder Nichtsein, ob sie als „gemeinnützig“ anerkannt werden oder nicht. Die Gemeinnützigkeit ist ein Status, der über steuerliche Vorteile entscheidet, Voraussetzung für den Erhalt staatlicher oder privater Fördergelder ist und zahlreiche praktische Konsequenzen hat, etwa, ob ein Verein öffentliche Einrichtungen kostengünstig nutzen kann. Auf Grund der aktuell unklaren Rechtslage müssen viele zivilgesellschaftliche Organisationen fürchten, ihren Gemeinnützigkeits-Status zu verlieren, sobald sie sich zu politischen Fragen engagieren. Neu gegründete Vereine, die sich vor allem politisch engagieren möchten, beispielsweise gegen den Klimawandel oder für den Verbraucherschutz, erhalten den Status mitunter gar nicht erst. Ohne das Siegel der Gemeinnützigkeit ist die finanzielle Existenz und ihre Glaubwürdigkeit bedroht. Welche Organisationen als gemeinnützig anerkannt werden und bleiben, beeinflusst daher die Vielfalt unserer Demokratie und die politische Teilhabe der Menschen in Deutschland erheblich.

1 Für eine Übersicht der Entwicklungen des Gemeinnützigkeitsrechts im Gesetzgebungsverfahren, vgl. die Chronik auf der Website der **Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“**, <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/chronik-jstg2020>.

2 Zur entsprechenden Ankündigung durch den SPD-Finanzminister Olaf Scholz, siehe **Karin Dalka**, Olaf Scholz will Steuerreform für Vereine, FR vom 22. Oktober 2020, <https://www.fr.de/politik/olaf-scholz-will-steuerreform-vereine-13144493.html>.

Um die akuten Probleme im Gemeinnützigkeitsrecht zu beheben, hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. einen Gesetzentwurf vorgelegt.<sup>3</sup> In ihm stellen wir die konkreten Maßnahmen dar, die als Soforthilfe für die politische und kritische Zivilgesellschaft unmittelbar umgesetzt werden sollten.

In diesem Policy Paper präsentieren wir einen weitergehenden 7-Punkte-Plan. Dieser sollte in der kommenden Legislaturperiode umgesetzt werden, um längerfristig ein zukunftsfähiges und nachhaltiges Gemeinnützigkeitsrecht als Grundlage einer lebendigen Demokratie zu schaffen. Konkret schlagen wir dafür vor:

1. Umstellung der Gemeinnützigkeitskriterien von einem abschließenden Zweckekatalog auf eine zukunftsfähige Generalklausel,
2. institutionelle Stärkung der Zivilgesellschaft auf Gesetzgebungs- sowie Verwaltungsebene,
3. praxisnahe Regeln für die Mittelverwendung und Rücklagenbildung,
4. Streichung des – ohnehin durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochenen – Unmittelbarkeitsgrundsatzes,
5. Förderung der europäischen Integration im Gemeinnützigkeitsrecht und der europäischen wie globalen Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft,
6. die Möglichkeit eines geregelten Ausstiegs aus der Gemeinnützigkeit, sowie
7. faire Sanktionsregeln im Fall von Verstößen.

Für diese Bereiche machen wir Regelungsvorschläge. Diesen vorangestellt sind Erläuterungen zu den jeweiligen Regelungsbereichen, die Gründe des Reformbedarfs und die daraus entstehenden Forderungen zur Änderung der geltenden Rechtslage.

Auf unseren Vorschlägen aufbauende, konkrete Vorschriften sollten in einem inklusiven Prozess mit der vielfältigen Zivilgesellschaft erarbeitet werden. Ein so modernisiertes Gemeinnützigkeitsrecht verhindert, dass die demokratische Beteiligung der Zivilgesellschaft wieder in ähnliche Schieflagen gerät, wie es derzeit der Fall ist. Es ist für neue gesellschaftliche Entwicklungen gewappnet und stärkt die Zivilgesellschaft dauerhaft.

<sup>3</sup> Vgl. **Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG), verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/demokratiestaerkungsgesetz>.

# II. PUNKT 1: GENERAL- KLAUSEL STATT ZWECKEKATALOG

Der abschließende Zweckekatalog in der Abgabenordnung soll durch eine zukunftstaugliche Generalklausel ersetzt werden, die die gemeinwohlorientierte Tätigkeit der Organisation in den Mittelpunkt stellt.

## 1. BISHERIGE RECHTSLAGE UND PROBLEMATIK

Bisher definiert die Abgabenordnung, welche Ziele zivilgesellschaftliche Arbeit verfolgen muss, damit sie als gemeinnützig anerkannt werden kann (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1–26 AO). Jede gemeinnützige Körperschaft in Deutschland muss mindestens einen der dort genannten Zwecke fördern. Diese Regelung steht seit vielen Jahren in der Kritik, da sie systembedingt gesellschaftlichen Entwicklungen Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinterherhinkt und so zahlreiche gesellschaftlich relevante Anliegen im Katalog fehlen. Beispielsweise gilt das Engagement für Grund- und Menschenrechte sowie für soziale Gerechtigkeit bis heute nicht als gemeinnützig.

Das Jahressteuergesetz 2020 führte mehrere neue Zwecke ein und reagierte damit auf einige aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen. So ist es nun auch gemeinnützig, sich für Klimaschutz, Freifunk oder für Menschen einzusetzen, die aufgrund (wie im Gesetzestext leider missverständlich formuliert) ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Außerdem strich der Gesetzgeber die veraltete Formulierung „rassisch Verfolgte“, ersetzt diese durch „rassistisch Verfolgte“ und definierte in der Gesetzesbegründung Rassismus als gesellschaftliches Problem – leider ohne das politische Engagement, das zur Überwindung des Rassismus als gesellschaftliches Problem nötig wäre, vollumfänglich zu ermöglichen.

Die Reform macht zudem die Unzulänglichkeit des Zweckekatalogs deutlich. Zunächst ist der grundsätzlich als abschließend konzipierte Katalog anfällig dafür, gesellschaftspolitischen Entwicklungen nicht oder nicht dynamisch genug Rechnung tragen zu können.<sup>4</sup> Ein abgeschlossener Katalog führt dazu, dass der Gesetzgeber auf neue Entwicklungen stets erst reagieren muss, um sie in rechtssicherer Art und Weise

<sup>4</sup> Von der Öffnungsklausel des Satzes 2 wurde bisher kaum erfolgreich Gebrauch gemacht. Bisher gab es nur eine erfolgreiche Anerkennung außerhalb des Zweckekatalogs für Turnier-bridge, die mit einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) umgesetzt wurde, vgl. AEAO Nr. 2.8 zu § 52 AO.

durch das Gemeinnützigkeitsrecht abzubilden. Diese gesetzgeberischen Reaktionen erfolgen naturgemäß verzögert und oft erst, wenn Probleme die Mitte der Gesellschaft berühren und ausreichend Druck durch die Zivilgesellschaft hergestellt werden kann. Nischenthemen oder Minderheitenbedürfnisse werden dadurch strukturell benachteiligt, obwohl gerade sie besonders auf ein Sprachrohr in der Zivilgesellschaft angewiesen sind, um überhaupt wahrgenommen zu werden. Schon jetzt bildet der Zweckekatalog kaum noch die thematische Bandbreite einer zunehmend heterogenen Zivilgesellschaft ab.

Zudem haben die zahlreichen Aktualisierungen den Zweckekatalog zu einem Flickenteppich gemacht. Er bildet förderungswürdiges Engagement an vielen Stellen sehr unübersichtlich und redundant ab, an anderen Stellen nach wie vor nur lückenhaft. Zwar werden regelmäßig neue Zwecke in den Katalog aufgenommen, diese sind aber oft sehr spezifisch. Das birgt das Risiko, andere, nicht explizit genannte Zwecke auszugrenzen, und verleitet zu einer engen Auslegung der bestehenden Zwecke.

Das Problem, dass im Zweckekatalog eine Reihe zivilgesellschaftlich relevanter Themen fehlen, hat sich seit den Attac-Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH) vom Januar 2019 und Dezember 2020 drastisch verschärft.<sup>5</sup> Bis dahin hatten sich Vereine auf den Zweck der „politischen Bildung“ berufen, wenn ihre dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht ausdrücklich unter einem der bestehenden Zwecke anerkannt werden konnte. Der Bundesfinanzhof begrenzte die Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung nun auf rein bildungspolitische Fragestellungen, so dass viele Themen nicht mehr darunter gefasst werden können.<sup>6</sup>

Außerdem ist es gemeinnützigen Körperschaften nach geltender Rechtslage nicht erlaubt, sich für andere als die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu engagieren. Ein Sportverein darf nicht zur Teilnahme an einer Demonstration gegen Rassismus aufrufen, wenn er seinen Gemeinnützigkeits-Status nicht gefährden will. Ein Jugendverein darf nicht ohne weiteres vorübergehend Mund-Nasen-Schutzmasken nähen oder medizinische Masken an Bedürftige verteilen, sondern müsste zunächst seine Satzung ändern und mit dem Finanzamt abstimmen. Dies erschwert spontanes, anlassbezogenes Engagement und eine klare Haltung der Zivilgesellschaft, auf die eine wehrhafte und lebendige Demokratie angewiesen ist.

Als Soforthilfe fordern wir in unserem Gesetzesentwurf eine klarstellende Regelung, die deutlich macht, dass gemeinnützige Körperschaften ihre Zwecke auch mit politischen Mitteln fördern dürfen. Zudem sehen wir eine „de-minimis-Klausel“ vor, wonach gemeinnützige Körperschaften in beschränktem Umfang auch fremde Zwecke fördern dürfen, ohne dadurch ihren Gemeinnützigkeits-Status zu gefährden. Außerdem muss eine Reihe von Zwecken dringend in den Katalog aufgenommen werden, um das vorhandene und unverzichtbare zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland auch tatsächlich abzubilden. Dazu zählen beispielweise der Einsatz für Grund- und Menschenrechte, für soziale Gerechtigkeit sowie gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Diese Regelungen sind notwendig, um alle zivilgesellschaftlichen Organisationen unmittelbar rechtlich abzusichern. Aber auch dieser Vorschlag erfordert langfristig eine ständige Aktualisierung des Zweckekatalogs. Er dient daher vor allem dem Bestandschutz und ist als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem wirklich modernen Gemeinnützigkeitsrecht vorgesehen.

5 BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877; BFH, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20, NJW 2021, 573.

6 BFH, Urteil vom 10. Januar 2019 – V R 60/17, NJW 2019, 877, 879 Rn. 23.

## 2. FORDERUNG UND REFORMVORSCHLÄGE

Längerfristig sollte der in vielerlei Hinsicht problembehaftete Zweckekatalog abgeschafft werden. Statt spezifischer und damit häufig abschließend wirkender Zwecke bedarf es abstrakter Positiv- und Ausschlusskriterien. Wenn diese vorliegen beziehungsweise nicht vorliegen, so sollte dies für die Anerkennung des Gemeinnützigkeits-Status ausreichen. Ein an allgemeineren Kriterien orientiertes System kann für Rechtssicherheit, für mehr Unabhängigkeit und Objektivität sorgen.

Als Pfeiler eines moderneren Gemeinnützigkeitsrechts könnte dienen, dass eine Organisation gemeinnützig ist, wenn sie

1. mit grundlegenden Verfassungsprinzipien sowie der Werteordnung des Grundgesetzes im Einklang steht,
2. sie in ernsthafter und strukturierter Art und Weise uneigennützig, d.h. nicht erwerbswirtschaftliche, Zwecke verfolgt<sup>7</sup> (die als solche aber eben nicht in einem „Katalog“ auftauchen müssen),
3. einen Großteil (am besten definiert in %) ihrer Mittel nur für solche Zwecke einsetzt,
4. nicht unmittelbar nach politischen Ämtern strebt und parteipolitisch neutral ist,
5. grundsätzliche Transparenzverpflichtungen erfüllt und
6. am allgemeinen Diskriminierungsschutz des Grundgesetzes ausgerichtet ist.<sup>8</sup>

Zusätzlich wäre eine beispielhafte Aufzählung dessen denkbar, was jedenfalls förderungswürdig ist. Damit ließe sich insbesondere der Sorge begegnen, das Gemeinnützigkeitsrecht werde durch den Wegfall des Zweckekatalogs auch für „nicht-förderungswürdige“ Zwecke geöffnet. Eine solche Aufzählung sollte sich allerdings auf recht allgemeine und nicht zu exklusiv wirkende Zwecke begrenzen. Ihr nicht-abschließender Charakter sollte betont werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre eine pragmatische Ausgestaltung der Öffnungsklausel. Die heutige Öffnungsklausel in § 52 Satz 2 AO ermöglicht es theoretisch, auch solche Zwecke als gemeinnützig anzuerkennen, die zwar im Katalog nicht explizit enthalten sind, aber den dortigen Zwecken ähneln. Dafür muss das zuständige

<sup>7</sup> Das Maecenata-Institut schlägt vor, dass primäres Beurteilungskriterium für die Freistellung von der Steuerpflicht das eindeutige Kriterium der Nicht-Ausschüttung von Überschüssen sein muss und das „schwierige“ Kriterium der Gemeinwohlförderung (nur) als zweitrangiges Kriterium bestehen bleibt, vgl. **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft**, Organisation der Zivilgesellschaft und ihre Besteuerung, Vorschlag für eine grundlegende Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Opusculum Nr. 19, September 2005, S. 5 f. verfügbar unter <https://www.maecenata.eu/wp-content/uploads/2021/02/0PI9.pdf>.

<sup>8</sup> Dies bedeutet, dass Mitglieder nicht allein aufgrund des Geschlechts oder anderer in Art. 3 Absatz 3 GG genannter Kategorien ausgeschlossen werden dürfen, wenn sich damit strukturelle gesellschaftliche Ungleichheiten aktualisieren. Dabei sind nach der Rechtssprechung des BFH Regelungen, die an das Geschlecht anknüpfen, im Wesentlichen nur zulässig, soweit biologische Unterschiede bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung zwingend erforderlich machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vereinigungen öffentlich wirken und berufliche oder soziale Teilhabemöglichkeiten einschränken; eine Begrenzung ist hingegen zulässig, wenn es um die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile geht oder kollidierendes Verfassungsrecht die Ungleichbehandlung legitimiert, vgl. **Ulrike Spangenberg**, Gemeinwohl, Steuervorteile und Geschlechterdiskriminierung in: Verfassungsblog vom 27. November 2019, verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/gemeinwohl-steuervorteile-und-geschlechter-diskriminierung/>; mwN; BFH, Urteil vom 17.5.2017, V R 52/15, DStRE 2017, 881; siehe zum Diskriminierungsverbot für alle Vereine <https://freiheitsrechte.org/gleichberechtigung-im-fischertagsverein/>.

Finanzamt indes einen mehrstufigen Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern in Gang setzen.<sup>9</sup> Weigert sich das Finanzamt, kann die antragstellende Person mit einer Verpflichtungsklage versuchen, die Behörde zu einer Gewährung der Gemeinnützigkeit zu verpflichten.<sup>10</sup> Dies nimmt mehrere Jahre in Anspruch. Das Anerkennungsverfahren sollte daher weniger aufwendig ausgestaltet werden und spezialisierte sowie politisch unabhängige Gremien einbinden (vgl. auch III. zu Punkt 2, der institutionellen Stärkung der Zivilgesellschaft).

---

9 Vgl. AEA0 Nr. 2.7 zu § 52 AO.

10 Vgl. BFH, Urteil vom 17.5.2017, V R 52/15, DStRE 2017, 881, 884 Rn. 31.

# III. PUNKT 2: INSTITUTIONELLE STÄRKUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT UND DER DEMOKRATIE

Der Gemeinnützigkeits-Status einer Organisation beeinflusst weit mehr als die Menge an Steuern, die sie zahlen muss. Er fungiert faktisch als staatliches Gütesiegel. Entsprechend finden sich nicht nur im Steuerrecht, sondern in über 100 Gesetzen Verweise auf das Gemeinnützigkeitsrecht – es ist das Instrument zur Steuerung der Zivilgesellschaft in Deutschland.

Die Zivilgesellschaft wiederum ist eine zentrale Triebkraft unserer Demokratie, weil sie an der öffentlichen Meinungsbildung und dem politischen Prozess mitwirkt. Diese Rolle übt sie qua Grundgesetz aus, das neben den Parteien auch den zivilgesellschaftlichen Organisationen einen Platz in der politischen Willensbildung einräumt.<sup>11</sup> Auch deshalb sollte ihre Regulierung in Zukunft nicht mehr ausschließlich in der Hand von Steuerverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit liegen.

Daher schlagen wir vor, die Zivilgesellschaft institutionell und systematisch zu stärken – in steuer- und verfahrensrechtlicher Hinsicht und darüber hinaus. Es sollten Strukturen geschaffen werden, die

- der Zivilgesellschaft in wichtigen Verfahrensfragen eine Stimme geben, beispielsweise durch die obligatorische Einholung von Stellungnahmen,
- für Impulse mit Blick auf die weitere Rechtsentwicklung sorgen, etwa durch Berichte an den Bundestag und Wissenschaftsförderung, und
- die einzelnen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen in ihrem konkreten Handeln und alltäglichen Herausforderungen unterstützen, beispielsweise durch Beratungsangebote.

Dabei muss die grundgesetzlich geschützte Satzungs- und Selbstverwaltungsautonomie von Vereinigungen gewahrt und die Selbstorganisation der Zivilgesellschaft unangetastet bleiben. Zudem müssen staatliche

<sup>11</sup> Gemäß Art. 9 und Art. 21 GG sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch die einzelnen Bürger\*innen sowie Verbände, Gruppen und Vereinigungen dazu berufen, auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung einzuwirken, vgl. BVerfGE 85, 264 <284>.

Strukturen ausreichend Bewegungs- und Entwicklungsspielraum lassen. Auch deshalb sollte die Zivilgesellschaft von Anfang an in die Entwicklung neuer Regelungsstrukturen eingebunden sein.

## 1. BISHERIGE RECHTSLAGE UND PROBLEMATIK

Anders als etwa auf EU-Ebene ist im deutschen Recht die zentrale Rolle der Zivilgesellschaft für eine funktionierende Demokratie rechtlich bislang kaum anerkannt. Das liegt auch daran, dass niemand originär für dieses Thema zuständig ist. Da das Gemeinnützigkeitsrecht im Steuerrecht verortet ist, liegt die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Behandlung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Händen der Finanzverwaltung und untersteht damit den Finanzministerien. Aber die Finanzverwaltung hat kaum zivilgesellschaftsspezifische Expertise. Zudem bietet das Besteuerungsverfahren für die Berücksichtigung solcher Aspekte nicht ausreichend Raum. Außerdem beruht das jetzige Gemeinnützigkeitsrecht auf den Paragraphen 51 bis 68 der Abgabenordnung, deren Strukturen aus den Jahren 1934 – 1953 stammen und nach denen die Zivilgesellschaft hauptsächlich als „Dienstleisterin“ des Staates entlohnt werden sollte.<sup>12</sup> Dadurch fehlt der Finanzverwaltung jede Rechtsgrundlage dafür, die demokratische Rolle der Zivilgesellschaft verstärkt in den Blick zu nehmen.

Darüber hinaus ist die Zivilgesellschaft in Deutschland nicht institutionell in politische Entscheidungsprozesse eingebunden. Die Belange der Zivilgesellschaft können so nicht systematisch berücksichtigt werden. Zwar hören insbesondere Ministerien bestimmte zivilgesellschaftliche Akteur\*innen regelmäßig an. Der Staat verfügt bei der Auswahl dieser Akteur\*innen aber über einen sehr weiten Ermessensspielraum und obliegt kaum Transparenzpflichten. Das führt dazu, dass oft nur etablierte Verbände in den politischen Raum vordringen und weite Teile der Zivilgesellschaft ausgeschlossen bleiben.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Sebastian Unger, Rechtliche Perspektiven für eine politischere Zivilgesellschaft, Beitrag im BBE-Newsletter Nr. 12 vom 18. Juni 2020, verfügbar unter <https://www.b-b-e.de/bbe-newsletter/newsletter-nr-12-vom-1862020/unger-rechtliche-perspektiven/>.

<sup>13</sup> Katrin Kappler, in: Huggins u.a., Zugang zu Recht (i.E., voraussichtlich 2021), S. 395 ff.

## 2. REFORMVORSCHLÄGE

Die institutionelle Stärkung der Zivilgesellschaft soll zwei Ziele verfolgen: Einerseits eine Berücksichtigung der Interessen und der Relevanz der Zivilgesellschaft mit Blick auf das Besteuerungs- bzw. „An-/Aberkennungsverfahren“ durch die Finanzverwaltung, andererseits die Stärkung der Zivilgesellschaft und Demokratie auch darüber hinaus. Um die Zivilgesellschaft umfassend zu stärken, schlagen wir die Schaffung einer neuen Institution vor, die über ein unabhängiges Expert\*innen-Gremium oder einen Beirat verfügt.

### a) Aufgaben

Die neue Institution soll erstens die Belange zivilgesellschaftlicher Organisationen, ihre Stellung im demokratischen Rechtsstaat und ihre Entwicklung wissenschaftlich untersuchen sowie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Themen betreiben. Daneben sollen Berichtspflichten an den Deutschen Bundestag Impulse für Gesetze oder andere Maßnahmen geben.

Ein zweiter Aufgabenbereich betrifft die Beratung, Förderung und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in deren Alltag. Das ist vergleichbar mit den jetzigen Aufgaben der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE), sollte nur stärker auf eine selbstverwaltete und staatsfern organisierte Zivilgesellschaft ausgerichtet sein.

Drittens muss diese Institution oder ein dort angesiedeltes Expert\*innen-Gremium auch konkret in Prozesse der Finanzverwaltung einbezogen werden, beispielsweise in die Formulierung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) und in bestimmten Fällen in das Besteuerungsverfahren. Letzteres sollte so ausgestaltet sein, dass die Institution auf Antrag der betroffenen Organisation bei einer möglichen Entscheidung zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit informiert und angehört werden muss.

Viertens kann bei einer solchen Institution künftig auch eine Zusammenlegung aller Register erfolgen, um die Transparenz zu stärken und den bürokratischen Aufwand für gemeinnützige Organisationen, Nutzer\*innen der Register und der zuständigen Behörden zu verringern. Dieses Register sollte langfristig das ab 2024 beim Bundeszentralamt für Steuern angesiedelte Zuwendungsempfängerregister mit den zahlreichen bereits bestehenden Registern verbinden (so wie die Vereinsregister, Transparenzregister, und ggf. das Stiftungsregister und Lobbyregister).

### b) Besetzung

Ein unabhängiges Expert\*innen-Gremium oder ein Beirat muss mit Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft in geschlechterparitätischen Verhältnissen und mit Berücksichtigung weiterer Diversitätskriterien sowie mit Expert\*innen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen besetzt sein. Ebenso muss es Vertreter\*innen für die Belange der informellen und nicht organisierten Zivilgesellschaft geben. Um die Vielfalt zu wahren und die verschiedenen Themenfelder zivilgesellschaftlichen Engagements abzubilden, ist eine turnusmäßige Einberufung verschiedener Repräsentant\*innen empfehlenswert.

## c) Schaffung und Ausgestaltung

In kritischer Reaktion auf die Schaffung der DSEE entwickelte ein zivilgesellschaftliches Bündnis Leitlinien, die für die Ausgestaltung neuer institutioneller Strukturen wegweisend sind und berücksichtigt werden sollten.<sup>14</sup> Die Leitlinien warnen vor allem vor der Schaffung von Doppelstrukturen und schlagen vor, bereits vorhandene Strukturen und Netzwerke effektiver zu nutzen. Hinreichende Staatsferne und die Selbstorganisation und -verwaltung zivilgesellschaftlicher Akteur\*innen muss gewährleistet sein. Das steht der Schaffung neuer Strukturen, auch einer neuen Behörde, nicht zwingend entgegen. Allerdings sollte auf eine Harmonisierung mit schon vorhandenen Strukturen geachtet werden. Eine Behörde soll nur über das notwendige Mindestmaß an hoheitlichen Befugnissen verfügen. Auf diese Art können auch unnötige Bürokratie und neue „Papiertiger“ vermieden werden: Ziel ist eine schlanke Struktur mit im Einzelnen zwar sehr unterschiedlichen, aber konkreten und klar umgrenzten Aufgaben.

Der Aufbau einer spezialisierten Institution soll vor allem dazu beitragen, die Zivilgesellschaft unabhängig und nachhaltig zu fördern. Dafür müssen die neuen Strukturen auch wechselnden politischen Opportunitäten und Haushaltslagen Stand halten.

Schließlich sollen neue Strukturen die Einbindung der pluralen Zivilgesellschaft in politische Entscheidungsprozesse stärken. Die Institution soll reflektieren, dass die Zivilgesellschaft als Partnerin in einer Demokratie Wächterin und Themenanwältin ist.<sup>15</sup> Entsprechend muss sie bereits beim Aufbau der Institution sinnvoll eingebunden werden.

## d) Institutioneller Aufbau

Die neue Institution kann entweder als neue Bundesoberbehörde (z.B. im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums) oder ressortübergreifend organisiert werden oder auch als ein unabhängiges Gremium, das an eine vorhandene Bundesoberbehörde angegliedert ist, etwa an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAZfA).<sup>16</sup> Zu prüfen ist ebenfalls, ob die Institution an die DSEE angegliedert oder diese ausgebaut werden sollte. Die DSEE existiert seit 2020 und steht unter der Aufsicht des Bundesfamilienministeriums. Denkbar ist auch eine Kombinationslösung, beispielsweise die Schaffung einer Institution, die sowohl bisherige Aufgaben der DSEE übernimmt als auch konkret in die Finanzverwaltung eingebunden ist – zumindest in Form eines dort angesiedelten unabhängigen Expert\*innen-Gremiums.

<sup>14</sup> Vgl. für Kritik von Seiten der Zivilgesellschaft und von ehemaligen Mitgliedern der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ (1999 – 2002) z.B. **Stefan Nährlich**, Nachrichtendienst Bürgergesellschaft, Ausgabe 207 – Januar 2020 vom 31. Januar 2020, verfügbar unter <https://www.aktive-buergerschaft.de/warum-die-geplante-engagementstiftung-des-bundes-zu-recht-in-der-kritik-steht/>; **Rupert Graf Strachwitz et al.**, In die falsche Richtung! Kritik der geplanten „Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt“ und Leitlinien für eine bürgerschaftliche Alternative, 2. Januar 2020, verfügbar unter [https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/06\\_Service/03\\_Aktuelles/2020/2020-01-Enquete-Mitglieder-DSEE-Stellungnahme.pdf](https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/06_Service/03_Aktuelles/2020/2020-01-Enquete-Mitglieder-DSEE-Stellungnahme.pdf).

<sup>15</sup> **Sebastian Unger**, Rechtliche Perspektiven für eine politischere Zivilgesellschaft, Beitrag im BBE-Newsletter Nr. 12 vom 18. Juni 2020, verfügbar unter <https://www.b-b-e.de/bbe-newsletter/newsletter-nr-12-vom-1862020/unger-rechtliche-perspektiven/>.

<sup>16</sup> Siehe auch zum Vorschlag sich an dem englischen und italienischen Muster einer eigenen Fachbehörde (Charity Commission bzw. Commissione per le Onlus) zu orientieren **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft**, Organisation der Zivilgesellschaft und ihre Besteuerung, Vorschlag für eine grundlegende Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, Opusculum Nr. 19, September 2005, S. 24 f., verfügbar unter <https://www.maecenata.eu/wp-content/uploads/2021/02/0P19.pdf>.

## e) Verfassungsrechtliche Voraussetzungen

Je nachdem, mit welchen Aufgaben die neue Institution betraut wird und welche Befugnisse sie erhält, müssen unterschiedliche verfassungsrechtliche Vorgaben berücksichtigt werden. Diese betreffen insbesondere die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz, also die Frage, ob der Bund oder die Länder für Aufbau und Tagesgeschäft zuständig sind.

Soweit es um Initiativen zur Demokratiesicherung im Allgemeinen geht, also um Maßnahmen, die weniger konkret das Steuerverwaltungsverfahren betreffen, kann sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierfür aus Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 (i.V.m. Art. 72 Absatz 2) GG – „öffentliche Fürsorge“ – ergeben.<sup>17</sup> Dem folgend wäre auch eine Verwaltungskompetenz aus Art. 87 Absatz 3 Satz 1 GG denkbar, soweit die Voraussetzungen des Art. 72 Absatz 2 GG erfüllt sind, es also einer bundesweiten Koordination bedarf. Auf Grundlage eines solchen Demokratiefördergesetzes müssen allerdings eingriffs- bzw. kompetenzintensive Aufgaben eher zurückhaltend ausgestaltet werden, da nicht zu viele (konkrete) Kompetenzen auf Bundesebene gebündelt werden dürfen.

Mit Blick auf Kompetenzen, die unmittelbar das Besteuerungsverfahren betreffen, besteht eine (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 105 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Art. 72 Absatz 2 GG. Die Verwaltungskompetenz liegt nach Art. 108 Absatz 2-7 GG grundsätzlich bei den Ländern. Ob demnach eine Einbindung einer Bundesbehörde für Zivilgesellschaft oder zumindest eines (auf Bundesebene angesiedelten) unabhängigen Gremiums in das Besteuerungsverfahren möglich ist, hängt von der Intensität der Einbindung und dem Umfang der Kompetenzen ab. Für eine rein beratende Funktion bedarf es möglicherweise gar keiner eigenen „Steuer-Verwaltungskompetenz“ i.S.d. Art. 108 GG – etwa, weil das Gremium letztlich durch die Länderfinanzverwaltungen konsultiert wird. Um darüberhinausgehend Verwaltungstätigkeit auf Bundesebene zu verankern, bedarf es wiederum gemäß Art. 87 Absatz 3 GG und der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Absatz 2 GG der notwendigen Zentralität der Aufgabe, d.h. es muss eine Aufgabenerfüllung gerade auf Bundesebene erforderlich sein.<sup>18</sup>

Denkbar ist auch eine Verschränkung der Kompetenzen, wie sie zur Schaffung der DSEE herangezogen wurde.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Vgl. zu diesem Vorschlag **Christoph Möllers**, Kompetenzrechtliche Vorgaben für ein Demokratiefördergesetz des Bundes, S. 9 ff., verfügbar unter [https://www.progressives-zentrum.org/wp-content/uploads/2020/10/DPZ\\_Rechtsgutachten\\_Moellers\\_Demokratie\\_dauerhaft\\_foerdern.pdf](https://www.progressives-zentrum.org/wp-content/uploads/2020/10/DPZ_Rechtsgutachten_Moellers_Demokratie_dauerhaft_foerdern.pdf).

<sup>18</sup> Vgl. zur Diskussion um die Erforderlichkeit der Zentralität der Aufgabe bzw. die Anwendbarkeit des Art. 72 Abs. 2 GG auch im Rahmen des Art. 87 Abs. 3 GG **Möllers**, Gutachten, S. 26 f., sowie die dortigen Nachweise; Ablehnend gegenüber der Konzentration eines Stiftungsregisters beim Bundeszentralamt für Justiz mangels notwendiger Zentralität der Aufgabe, **Jörn Axel Kämmerer und Peter Rawert**, nopr 2020, 273, 278; Die notwendige Zentralität wurde bei Angliederung des „Zuwendungsempfängerregister“ an das Bundeszentralamt für Steuern ab 1. Januar 2024 wohl implizit angenommen, vgl. BT-Drs. 19/25160, S. 198.

<sup>19</sup> Siehe die Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Errichtung der DSEE in BT-Drs. 19/14336, S. 9: „Dem Bund ist weder im Bereich der ausschließlichen noch der konkurrierenden Gesetzgebung eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt verliehen. Gleichwohl hat der Bund die Möglichkeit, innerhalb seiner Gesetzgebungsbefugnisse in den ihm zugewiesenen Fachmaterien Maßnahmen mit Berührungspunkten zum bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt zu ergreifen. Zu den Fachmaterien der konkurrierenden Gesetzgebung mit Berührungspunkten zum bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt zählen das Vereinsrecht (Art. 74 I Nr. 3), die öffentliche Fürsorge (Art. 74 I Nr. 7), das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung (Art. 74 I Nr. 12) sowie Bereiche des Steuerrechts (Art. 105 II). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich bei einer Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt ebenso wie auf den Gebieten der Kultur- oder Sportförderung des Bundes vielfach eine trennscharfe Kompetenzabgrenzung und Zuordnung nichtstaatlicher Initiativen zur Ebene des Bundes oder der Länder nicht vornehmen lässt. Hierbei leistet der Bund seinen – insoweit aus der Natur der Sache heraus auch nur von ihm selbst leistbaren – Beitrag zu den nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich von den Ländern wahrzunehmenden staatlichen Förderungen, verdrängt aber nicht die Länder hieraus.“



# IV. PUNKT 3: MITTELVERWENDUNG UND RÜCKLAGENBILDUNG

Gemeinnützige Organisationen sind in ihrem Handlungs- und Bewegungsspielraum auch deshalb beschränkt, weil strenge Regelungen dafür gelten, wie sie ihre Mittel verwenden dürfen. Insbesondere müssen sie das sogenannte „Gebot der zeitnahen Mittelverwendung“ einhalten und dürfen deshalb nur eingeschränkt Rücklagen bilden (vgl. §§ 55, 62 AO). Das erschwert eine längerfristige und zukunftsichere Planung und ist gerade für kleine und mittelgroße Organisationen ein Problem. Sie können ihre – förderungswürdigen – Ziele oft nur schwer langfristig planen und damit weit weniger effektiv als möglich verfolgen.

Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, dass finanzielle Engpässe oft unvorhersehbar sind und lange andauern können. Gerade dann ist es fatal, wenn Rücklagen fehlen. Die staatlichen Corona-Rettungsschirmangebote griffen vielfach zu kurz. Sie stellten zwar für einige Zweige des Gemeinnützigkeitssektors umfassende Hilfen bereit. Aber gerade kleinere Vereine wurden vielfach übersehen und stehen nun vor existenziellen finanziellen Problemen.<sup>20</sup> Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen werden die Krise nicht überleben, obwohl sie in unterschiedlichster Weise zu ihrer Bewältigung beigetragen haben.

## 1. BISHERIGE RECHTSLAGE UND PROBLEMATIK

Das Jahressteuergesetz 2020 und die entsprechende Änderung der Abgabenordnung setzte eine wichtige zivilgesellschaftliche Forderung um (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 AO n.F.). Kleine Organisationen mit Jahreseinnahmen von höchstens 45.000 Euro wurden vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit, womit sie nun freie Rücklagen bilden können. Dies ist ein erster Schritt auf dem Weg zu mehr Bewegungsspielraum für die Zivilgesellschaft.

<sup>20</sup> Umfassend zu den Bedarfen und Angeboten in der Corona-Krise **Malte Schrader, Johannes Roth und Rupert Graf Strachwitz**, Ein Rettungsschirm für die Zivilgesellschaft?, 2020, verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/70032/ssoar-2020-schrader\\_et\\_al-Ein\\_Rettungsschirm\\_fur\\_die\\_Zivilgesellschaft.pdf?sequence=4&isAllowed=y&inkname=ssoar-2020-schrader\\_et\\_al-Ein\\_Rettungsschirm\\_fur\\_die\\_Zivilgesellschaft.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/70032/ssoar-2020-schrader_et_al-Ein_Rettungsschirm_fur_die_Zivilgesellschaft.pdf?sequence=4&isAllowed=y&inkname=ssoar-2020-schrader_et_al-Ein_Rettungsschirm_fur_die_Zivilgesellschaft.pdf) sowie die Folgestudie **Malte Schrader**, Zivilgesellschaft in und nach der Pandemie: Bedarfe – Angebote – Potenziale, 2021, verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/72852/ssoar-2021-schrader-Zivilgesellschaft\\_in\\_und\\_nach\\_der.pdf?sequence=5&isAllowed=y&inkname=ssoar-2021-schrader-Zivilgesellschaft\\_in\\_und\\_nach\\_der.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/72852/ssoar-2021-schrader-Zivilgesellschaft_in_und_nach_der.pdf?sequence=5&isAllowed=y&inkname=ssoar-2021-schrader-Zivilgesellschaft_in_und_nach_der.pdf).

## 2. REFORMVORSCHLÄGE

Wir fordern, die finanzielle Bewegungsfreiheit zivilgesellschaftlicher Organisationen auszuweiten. Insbesondere sollte die Höhe der Jahreseinnahmen, ab der eine Organisation zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet ist, von 45.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden und § 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 AO dementsprechend angepasst werden. Dieser Schwellenwert sollte turnusmäßig angeglichen und dabei die volkswirtschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt werden.

Das Ziel sollte sein, die Rücklagenbildung deutlich zu vereinfachen und für alle Organisationen im Rahmen des § 62 AO eine freie Rücklagenbildung in Höhe von zwei Jahresbudgets zu erlauben. Zur Vereinfachung könnte man dafür die jetzige freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 AO und die gesonderte Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern nach § 62 Absatz 1 Nr. 2 AO streichen. Die Möglichkeit zur Bildung einer projektbezogenen Rücklage nach § 61 Absatz 1 Nr. 1 AO sollte – neben der Betriebsmittelrücklage – weiterhin rechtssicher möglich sein und auch längerfristige zweckbezogene Projekte erleichtern. Sobald der Zweck dieser Rücklagenbildung wegfällt, müssen die Mittel in angemessener Frist verwendet werden.

Gerade Organisationen mit schwankenden Einnahmen benötigen einen rechtssicheren Rahmen.<sup>21</sup> Dieser kann durch Übergangsfristen hergestellt werden, die festlegen, dass eine Organisation erst dann in das strengere Regime fällt, wenn sie eine Betragsgrenze zwei Jahre in Folge überschreitet. Alternativ oder kumulativ sollte auch bei Sanktionen berücksichtigt werden, in was für einer Situation sich die betroffene Organisation befindet.<sup>22</sup> Wenn sie beispielsweise gegen Vorschriften verstößt, weil sie unmittelbar zuvor eine Betragsgrenze überschritten hat, sollte sie nur milde sanktioniert werden, etwa durch Zwang zur Auflösung der betroffenen Rücklage in angemessener Frist. Zu einer Aberkennung des Gemeinnützigkeits-Status darf ein derartiger Verstoß nicht führen.

Im Bereich der Rücklagenbildung wäre daher auch die Business Judgement Rule anzuwenden, nach der vertretbare, aber schließlich fehlerhafte prognostische Entscheidungen zulässig sind.<sup>23</sup>

21 Vgl. dazu auch **Christian Kirchhain**, Reform des Gemeinnützigkeitsrechts unter Dach und Fach, FGS-Der Blog, 18. Dezember 2020, verfügbar unter <https://www.fgs-blog.de/reform-des-gemeinnuetzigkeitsrecht-unter-dach-und-fach/>.

22 Siehe dazu Punkt 7.

23 Siehe dazu Punkt 7.

# V. PUNKT 4: STREICHUNG DES UNMITTELBAR- KEITSGRUNDSATZES

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit soll perspektivisch gestrichen werden (§ 57 Absatz 1 AO). Auf Grund der vielen Ausnahmen ist er überflüssig und sorgt für Rechtsunsicherheiten und Missverständnisse.

## 1. BISHERIGE RECHTSLAGE UND PROBLEMATIK

In der Abgabenordnung ist geregelt, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich „selbst“ oder durch eine „Hilfsperson“ verwirklichen muss (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AO).

Dieser Grundsatz wird allerdings durch – praktisch sehr häufig vorkommende – Ausnahmen aufgeweicht. Etwa ist es auch eine gemeinnützige Tätigkeit, andere gemeinnützige Körperschaften rein wirtschaftlich zu fördern, beispielsweise durch eine Stiftung (§ 58 Nr. 1 AO). Ebenso ist nach der Reform durch das Jahressteuergesetz 2020 auch das Halten und Verwalten einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft, also die Schaffung von Holdingstrukturen, gemeinnützig (§ 57 Absatz 4 AO).

Unabhängig von diesen Ausnahmen stellt sich die Frage, wie eine gemeinnützige Tätigkeit operativ „selbst“ verwirklicht wird. Um sie zu beantworten, müsste erstens geklärt sein, welche inhaltlichen Anforderungen an eine gemeinnützige Tätigkeit bestehen. Zweitens müsste definiert sein, welche Handlungen von Organen, Mitarbeiter\*innen, Ehrenamtlichen und Mitgliedern der Organisation zugerechnet werden können.<sup>24</sup> Über beides gibt die jetzige Abgabenordnung in § 57 Absatz 1 jedoch keine Auskunft.<sup>25</sup> Dies ergibt sich vielmehr aus § 52 Absatz 1 Satz 1 AO, der verlangt, dass die Tätigkeit der Körperschaft auf die Erfüllung eines Katalogzweckes „gerichtet“ ist.

<sup>24</sup> Vgl. **Rainer Hüttemann**, Gutachten G zum 72. Deutschen Juristentag, 2018, S. 31.

<sup>25</sup> **Sebastian Unger**, Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften, Rechtsgutachten erstattet im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., 2020, S. 13, verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/gemeinnuetzigkeit>.

Die Regelung des § 57 Absatz 1 AO ist aber nicht nur überflüssig, sondern schafft zusätzlich Verwirrung. Insbesondere wird der Begriff der „Hilfsperson“ kritisiert, der ein Über-Unterordnungs-Verhältnis impliziert.<sup>26</sup> In den dazugehörigen Anweisungen an die Verwaltung, dem Anwendungserlass der Abgabenordnung (AEAO), wird entsprechend auch von einer „weisungsgebundenen Hilfsperson“ und der „Pflicht zur Überwachung“ gesprochen (vgl. AEAO Nr. 2 zu § 57 AO). Diese Lesart spiegelt die Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die regelmäßig auf Augenhöhe miteinander kooperieren wollen, nicht wider.

Für die internationale Kooperation stellt sie darüber hinaus auch eine erhebliche Einschränkung dar. Der neu geschaffene § 57 Absatz 3 Satz 1 AO erfordert nämlich, dass die anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen für eine anerkannte Zusammenarbeit alle Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts, also die §§ 51 bis 68 AO, erfüllen müssen. Für internationale zivilgesellschaftliche Kooperation bleibt somit nur das Konstrukt der Hilfsperson, mitsamt Weisungsgebundenheit und Überwachungspflichten. Neben den praktischen Erschwernissen ist diese Konstruktion mit zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit grundsätzlich nicht vereinbar, da diese oft inhaltlich auf gegenseitiges Empowerment gerichtet ist.

## 2. REFORMVORSCHLAG

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 57 Absatz 1 AO sollte gestrichen werden. Darüber hinaus sollten die Voraussetzungen des § 57 Absatz 3 Satz 1 AO, die an die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gestellt werden, deutlich gelockert werden. Die Pflicht zur Erfüllung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts für alle Organisationen erschwert weiterhin die internationale Zusammenarbeit. Es reicht aus, wenn die Tätigkeit der anderen Organisationen bei der Zusammenarbeit den Satzungsbestimmungen der in Deutschland als gemeinnützig anerkannt Körperschaft entspricht.

# VI. PUNKT 5: FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN UND GLOBALEN ZUSAMMENARBEIT DER ZIVILGESELLSCHAFT

Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht und die Frage, wie stark sich zivilgesellschaftliche Organisationen politisch einbringen dürfen, haben auch Auswirkungen auf die Bewältigung gesamteuropäischer Aufgaben und für die grenzüberschreitende Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen und damit für den Zustand der Demokratien weltweit.<sup>27</sup>

Klimakrise, soziale Gerechtigkeit, Korruptions- oder Terrorismusbekämpfung, Flucht und Migration: Viele der drängendsten Herausforderungen unserer Zeit sind europäisch oder sogar global. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben sich daher längst zu europaweiten und internationalen Netzwerken zusammenschlossen und arbeiten gemeinsam an Lösungen.

Die Abgabenordnung erschwert oder verunmöglicht solche grenzüberschreitenden Tätigkeiten allerdings, da ihre Regelungen vor allem auf innerstaatliche Aktivitäten zugeschnitten sind. Hingegen muss ein zukunftsfähiges deutsches Gemeinnützigkeitsrecht darauf abzielen, eine europäische und global vernetzte Zivilgesellschaft zu fördern.

Unser Gesetzentwurf legt dar, wie zahlreiche europarechtswidrige Hindernisse abgebaut und das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht in Einklang mit den EU-Grundfreiheiten, Grundrechten und -werten gebracht werden. Im nächsten Schritt geht es darum, auch die internationale Zusammenarbeit von NGOs zu stärken.

---

<sup>27</sup> Vgl. **Vivian Kube, Pauline Weller, Selmin Çalışkan, Peter Matjašič**, Shrinking Space in Deutschland, Shrinking Space in Europa: Warum die politisch aktive Zivilgesellschaft die Voraussetzung für eine starke Demokratie ist und was Deutschland jetzt tun muss um sie zu schützen, Ein Policy Paper der GFF und der OSF, Dezember 2020, verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/studie-warum-die-zivilgesellschaft-in-europa-in-gefahr-ist>.

Im Gesetzentwurf fordern wir die Streichung des Bezugs auf deutsche Gesetze (sog. inhärenter Inlandsbezug)<sup>28</sup> und die Klarstellung, dass auch die Demokratieförderung wie der Klimaschutz nur Erfolg haben kann, wenn sie als eine globale Aufgabe verstanden wird und daher die Tätigkeiten auch global ausgerichtet sein dürfen. Zukünftig muss auch bei anderen Zwecken, sollte keine Generalklausel eingeführt werden, die Notwendigkeit der globalen Zusammenarbeit mitbedacht werden.

Weiterhin fordern wir im Gesetzentwurf, die finanzielle Förderung ausländischer Körperschaften zu erleichtern. Nach unserem Regelungsvorschlag ist eine finanzielle Förderung dann gemeinnützig, wenn die empfangende Körperschaft sie gemäß § 58 Nr. 1 Satz 1 AO für gemeinnützige Zwecke verwendet – unabhängig davon, ob sie in Deutschland steuerpflichtig ist oder nicht. Sie müsste also nicht mehr sämtliche Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllen, die anderen Rechtsordnungen teilweise fremd sind. An den Nachweis der späteren Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke dürfen auch keine zu hohen Hürden gestellt werden; auch hier muss die Business Judgement Rule greifen.

Darüber hinaus steht es nach unserem Gesetzentwurf allen Organisationen, die nicht in Deutschland ansässig sind, frei, die Gemeinnützigkeit ihrer Zwecke vom Bundeszentralamt für Steuern überprüfen zu lassen.<sup>29</sup> Europäische Körperschaften können sich darüber hinaus in das Zuwendungsempfängerregister eintragen lassen.<sup>30</sup> Hierauf aufbauend sollten Regelungen geschaffen werden, die eine Überprüfung und Registrierung auch für Organisationen außerhalb der EU ermöglichen.<sup>31</sup> Bisher ist der Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden verschiedener Staaten schwierig, da es dafür auf die jeweilig geltenden Drittbesteuerungsabkommen und Auskunftsklauseln ankommt.

Die Europäische Union sollte die Prüfung wieder aufnehmen, ob ein Europäisches Vereins-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht etabliert werden kann.<sup>32</sup> Der Umgang mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ist kein rein nationales Thema, weil das Europarecht Vorgaben dazu macht, wie die Zivilgesellschaft in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden muss. Auf EU-Ebene ist die Rolle der Zivilgesellschaft als Schlüsselakteurin für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten anerkannt. Eine über Europäisches Recht eingeführte, zusätzliche, neue Rechtsform für europäische zivilgesellschaftliche Akteur\*innen könnte gerade Organisationen aus Staaten mit gefährdeter Rechtsstaatlichkeit notwendigen Schutz bieten.<sup>33</sup>

28 Vgl. § 52 Absatz 2 Satz 2 – neu – in **Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG), verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/demokratiestaerkungsgesetz>.

29 Vgl. § 60a Absatz 7 – neu – in **Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG), verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/demokratiestaerkungsgesetz>.

30 Vgl. § 60b Absatz 7 – neu – in **Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.**, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Gesetz zur Stärkung des demokratischen Engagements und einer lebendigen Zivilgesellschaft – Demokratiestärkungsgesetz – DemoStärkG), verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/demokratiestaerkungsgesetz>.

31 Zur Problematik und bisherigen Lösungsansätzen, siehe auch **BeckOK/Unger**, EStG § 10b Rn. 389 ff.

32 Nach einem gescheiterten Versuch im Jahre 1993 ein europäisches Vereinsrecht zu verwirklichen, appellierte das Europäische Parlament 2011 an die Europäische Kommission, erneut einen neuen Vorschlag für ein europäisches Vereinsrecht vorzulegen (ABl. 2012/C 199 E/24). Weitere Versuche der EU-Kommission scheiterten auch am Widerstand Deutschlands.

33 Siehe **Sergey Lagodinsky**, Europäer, vereinigt euch! In: FAZ Einspruch, 29. August 2009, <https://www.faz.net/einspruch/kommentar-es-ist-zeit-fuer-ein-europaeisches-vereinsrecht-16357796.html>.

# VII. PUNKT 6: GEREGLER AUSSTIEG AUS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Ein Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit muss gezielt und kalkulierbar möglich sein.

## 1. BISHERIGE RECHTSLAGE UND PROBLEMATIK

Die Gründe, warum sich eine Organisation dafür entscheidet, ihren Gemeinnützigkeits-Status aufzugeben, sind vielfältig. Zurzeit verzichten Vereine vor allem deswegen auf den Status, weil er für politisches Engagement keine Rechtssicherheit bietet und die Zwecke thematisch eng begrenzt sind. Beispielsweise verzichtete der Verein "Bürgerbewegung Finanzwende" Anfang des Jahres 2021 auf die Gemeinnützigkeit, weil er durch diesen Status dazu gezwungen war, sein vielfältiges politisches Engagement etwa für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer künstlich klein zu halten und thematisch einzuschränken. In diesem Korsett konnte sich der Verein nach eigener Aussage nicht schlagkräftig genug für einen gemeinwohlorientierten Finanzmarkt einsetzen – auch deshalb, weil ihm mit der Finanzlobby ein ressourcenstarker Gegenspieler gegenübersteht, der seine Ziele dank der Möglichkeit, PR-Ausgaben als Betriebsausgaben zu behandeln, ohne inhaltliche Begrenzungen steuerbegünstigt verfolgen kann.<sup>34</sup>

Auch dann, wenn ein modernisiertes Gemeinnützigkeitsrecht zivilgesellschaftlichen Organisationen größere Handlungsspielräume eröffnet, mag es Gründe für einen Ausstieg geben. Unerlässliche Pfeiler einer funktionierenden und kritischen Zivilgesellschaft sind deren Souveränität, Staatsferne und die Möglichkeit zur Selbstverwaltung. Ein Ausstieg aus der steuerrechtlichen Überwachung in eine unregulierte Organisationsform muss also jederzeit kalkulierbar möglich sein. Derzeit können Organisationen ihre Gemeinnützigkeit nur abgeben, indem sie die Aberkennung „provizieren“, also offensiv gegen die Satzung oder das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen.

<sup>34</sup> vgl. Pressemitteilung der Bürgerbewegung Finanzwende vom 02. Februar 2021, verfügbar unter: <https://www.finanzwende.de/presse/buergerbewegung-finanzwende-setzt-auf-schlagkraft-statt-auf-status-als-gemeinnuetzige-organisation/>

Zugleich muss es Regelungen für den weiteren Umgang mit den Mitteln der Organisation geben, sobald diese nicht mehr gemeinnützig ist. Die Mittel beinhalten die Zuwendungen von Spender\*innen, anderer Förder\*innen sowie mittelbar Steuergelder aller Steuerzahler\*innen, die die Organisation in Vertrauen auf eine bestimmte Verwendung auf gemeinnützige Zwecke erhalten hat. Nach geltender Rechtslage gilt bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit die Satzung als "von Anfang an steuerlich nicht ausreichend". Das kann zu einer bis zu zehnjährigen Nachversteuerung führen (§ 61 Absatz 3 Satz 2 AO) und macht den Ausstieg oft unbezahlbar. Wenn sie die Nachversteuerung abwenden will, dann hat die gemeinnützige Organisation nur die Möglichkeit, ihr Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen (vgl. § 55 Absatz 1 Nr. 4 AO).

## 2. REFORMVORSCHLÄGE

Unser Vorschlag baut auf einem nicht umgesetzten Vorschlag des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2020 auf.<sup>35</sup> Dieser sieht vor, dass gemeinnützigen Vereinen, die gezielt aus der Gemeinnützigkeit aussteigen, zwei Optionen offenstehen: Entweder können sie wie bisher und wie in der Satzung vorgesehen ihr gesamtes Vermögen an eine dort genannte gemeinnützige Körperschaft abführen. Oder sie können 30 % des Vermögens als einmalige Körperschaftssteuer zahlen, wodurch sämtliche steuerliche Vorteile der Organisation sowie die Vorteile der Förder\*innen abgegolten wären.<sup>36</sup>

Im letzteren Fall würden die Mittel zwar aus der „Sphäre der Gemeinnützigkeit“ gezogen. Da sie der Organisation aber – abzüglich der einmaligen Körperschaftssteuer-Nachzahlung – weiterhin zur Verfügung stehen, kann das Interesse der Förder\*innen auch dadurch gewahrt werden, dass die Organisation die Mittel weiterhin für ihre thematische Arbeit einsetzen kann. Auch einen solchen Umgang kann die Organisation in ihrer Satzung ausdrücklich regeln und so das Vertrauen der Öffentlichkeit und Interesse der Spender\*innen schützen.

Anders als der Vorschlag des Bundesrates es vorsieht, sollte ein Ausstieg jedoch nicht nur durch einen tatsächlichen Verstoß gegen die Vermögensbindung oder eine nachträgliche Satzungsänderung ausgelöst werden können, sondern auch durch einen Antrag. Gerade um das Vertrauen der Mitglieder und Förder\*innen nicht zu enttäuschen, möchten viele Organisationen ihre Satzung beibehalten.

Des Weiteren bedarf es Regelungen für das Vermögen, das nicht unter § 55 Absatz 1 Nummer 4 AO fällt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung klammert alle Mittel aus, die als Rücklagenbildung gedacht waren, etwa durch die ausdrückliche Erklärung der Spender\*innen gem. § 62 Absatz 3 Nr. 2 AO.

<sup>35</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/22850) und Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Oktober 2020 (BR-Drs. 503/20), S. 45 f. Ziffer 31.

<sup>36</sup> Die Ausstiegsabgabe sollte gemäß dem neuen § 23 Absatz 1 S. 2a KStG 30 % des Vermögens betragen, vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Oktober 2020 (BR-Drs. 503/20), S. 45 f. Ziffer 31.

Grundsätzlich muss hier berücksichtigt werden, dass eine theoretische Missbrauchsgefahr besteht, sobald Zuwendende einen höheren Steuervorteil haben als durch die spätere Abgeltung an den Fiskus fließt. Ein Missbrauch der Ausstiegsregel würde dann vorliegen, wenn nach Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit das Vermögen an solche Zuwender\*innen ausgeschüttet würde.<sup>37</sup> Für solche Fälle müssen Sanktionen vorgesehen werden.

---

<sup>37</sup> Vgl. **Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“** Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020, insbesondere zu Fragen der Gemeinnützigkeit, S. 3, verfügbar unter, [https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/wp-content/uploads/2020/10/Allianz-Rechtssicherheit\\_Stellungnahme-Jahressteuergesetz\\_2020-10-23.pdf](https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/wp-content/uploads/2020/10/Allianz-Rechtssicherheit_Stellungnahme-Jahressteuergesetz_2020-10-23.pdf); vgl. **Rainer Hüttemann** Gutachten G zum 72. Deutschen Juristentag, 2018, S. 39 und 93 m.w.N.

# VIII. PUNKT 7: FAIRER UMGANG MIT VERSTÖSSEN

Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen reduzieren ihr politisches Engagement, weil Verstöße gegen die Vorschriften in der Abgabenordnung derzeit nur eine einzige Folge haben: die vollständige Aberkennung des Gemeinnützigkeits-Status. Dieses Damoklesschwert hemmt innovative Ansätze, Zivilcourage und allgemein die Bewegungsfreiheit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, gerade auch im Zusammenspiel mit der engen Auslegung von gemeinnützigen Zwecken und der Satzungsstrenge. Angesichts der „Alles-oder-Nichts“-Systematik sehen sich auch die Finanzämter gezwungen, entweder vollständig abzuerkennen, beide Augen zuzudrücken oder eine Art Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.<sup>38</sup> Diese Praxis muss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und Willkür zu vermeiden.

## 1. ABGESTUFTE SANKTIONEN FÜR KLEINERE VERSTÖSSE BEI DER MITTELVERWENDUNG

Bis auf die Regelung in § 63 Absatz 4 AO führt theoretisch nach der jetzigen gesetzlichen Systematik jede minimale Fehlverwendung von Mitteln zum vollständigen Verlust der Gemeinnützigkeit und damit aller Vergünstigungen. Ein abgestuftes Sanktionssystem ermöglicht es, den Verlust des Gemeinnützigkeits-Status als ultima ratio beizubehalten, gleichzeitig aber auf Bagatellverstöße mit mildereren Mitteln zu reagieren, insbesondere Strafzahlungen. Das ist verhältnismäßig und schafft Rechtssicherheit.

Kleinere Verstöße wären definiert als Fehlverwendung eines prozentual geringen Anteils der zur Verfügung stehenden Mittel. Liegt ein solcher Bagatell-Verstoß vor, soll die Gemeinnützigkeit und die Steuerbefreiung grundsätzlich bestehen bleiben. Das Finanzamt legt daraufhin eine angemessene Ausgleichszahlung fest. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wobei die Schwere des Verstoßes sowie etwaige frühere Verstöße zu berücksichtigen sind. Denn es macht einen Unterschied, ob eine Organisation bewusst verdeckt Gewinne an Mitglieder auszahlt oder nur den falschen Verwendungszweck gewählt hat und ob dies erstmalig oder zum wiederholten Male geschieht. Eine denkbare Sanktion

<sup>38</sup> Der BFH sieht beispielsweise das Absehen von der Aberkennung bei einer jährlichen Bagatellgrenze von 3.000 € Mittelfehlverwendungen als verhältnismäßig, vgl. BFH Urteil vom 12.3.2020 –V R 5/17, DStR 2020, 1837, 1843 Rn. 62; dies wird in der Literatur als willkürlich und unverhältnismäßig kritisiert, weil sie jegliche Relation zur Größe der Organisation unberücksichtigt lässt, vgl. **Christian Kirchhain**, DStR 2021, 129, 139.

wäre eine Ausgleichszahlung, die sich an der Höhe des fehlverwendeten Betrages orientiert.<sup>39</sup> § 60a Absatz 6 und § 63 Absatz 4 AO sollen von dieser Regelung unberührt bleiben.

Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung muss beachtet werden, dass Verstöße sich nicht „lohnen“ dürfen, um Missbrauchsgefahren zu minimieren. Der Zweck dieser Regelung soll sein, dass eine Organisation nicht auf einen Schlag ihre Gemeinnützigkeit und damit alle Vorteile verliert, wie zum Beispiel die Erlaubnis, bestimmte Räume zu nutzen. Eine Fehlverwendung von steuerbegünstigten Mitteln, etwa die Zahlung überhöhter Gehälter für angestellte Geschäftsführer\*innen, muss ein Minusgeschäft bleiben. Bei wiederkehrenden, auch kleineren Verstößen muss der Entzug der Gemeinnützigkeit weiterhin möglich sein. So haben auch die Finanzämter einen Anreiz, alle Verstöße zu vermerken.

Des Weiteren ist dieses abgestufte Sanktionssystem sorgsam daran anzupassen, wie streng oder großzügig die Anforderungen an die Mittelverwendung sind. Soweit die hier geforderte Generalklausel und ein angemessener Handlungsspielraum für politische Betätigung Gesetz werden, bleibt ohnehin wenig Raum für Bagatelverstöße. Verstöße gegen die Mittelverwendung würden dann grundsätzlich schwerer wiegen. Ausgleichszahlungen müssen, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zivilgesellschaft zu schützen, dafür sorgen, dass die Mittel in der Sphäre der Gemeinnützigkeit bleiben.

## 2. BUSINESS JUDGEMENT RULE

Grundsätzlich sollte bei der Bestimmung, ob ein Verstoß gegen die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts vorliegt und wie schwer dieser Verstoß ist, die sogenannte Business Judgement Rule eingeführt werden. Danach sind vertretbare, aber schließlich fehlerhafte prognostische Entscheidungen zulässig. Diese Vorschrift sollte insbesondere wenig professionalisierten Organisationen zugutekommen, deren Engagement weitestgehend von Ehrenamtlichen getragen wird.

Dazu sollte an § 63 Absatz 1 AO ein Satz 2 hinzugefügt werden, der klarstellt, dass maßgebend für die Anforderungen der tatsächlichen Geschäftsführung ist, ob die Geschäfte zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft auf der Grundlage angemessener Informationen und in gutem Glauben geführt werden.

Wir gehen für die  
Grundrechte vor Gericht.  
Unterstützen Sie uns  
dabei.

[FREIHEITSRECHTE.ORG/JOIN](https://FREIHEITSRECHTE.ORG/JOIN)